

Protokoll

Workshop

Das Tourismusprotokoll der Alpenkonvention – Bedeutung und Anwendung

Datum: 02.04.2014

Ort: Haus der Begegnung, 6020 Innsbruck

Protokoll: Dr. Hemma Burger-Scheidlin

1. Kontext

Der Workshop war der zweite in einer von CIPRA Österreich geplanten Veranstaltungsreihe zu den Protokollen der Alpenkonvention.

In diesem Protokoll werden die wesentlichen Punkte Arbeitsgruppen am Nachmittag zusammengefasst. Die Powerpoint-Präsentationen der Referate sowie die Fotos des Workshops stehen unter folgendem Link als Download zur Verfügung: www.cipra.org/de/cipra/oesterreich/das-tourismusprotokoll-der-alpenkonvention-bedeutung-und-anwendung

2. Ergebnisse der Arbeitsgruppen

Die zwei Arbeitsgruppen befassten sich mit der Frage, welche Protokolle der Alpenkonvention im Rahmen des geplanten, die Naturschutzgebiete Wurten-West und Kleinfragant betreffenden, Schipistenprojektes (siehe Vortrag Erich Auer) zur Anwendung kommen können.

Arbeitsgruppe 1

- Das Kärntner Naturschutzgesetz (§ 23) legt fest, dass keine Eingriffe, die dem Schutzzweck zuwider laufen, vorgenommen werden können – Eingriffe wie die geplanten sind damit verboten. Ebenfalls in diesem Sinne könnte das Naturschutzprotokoll, Art 11, zur Anwendung kommen: der Schutzzweck ist in den Erläuterungen der betroffenen Gebiete definiert.
- Laut Artikel 50 Abs 2 der Bundesverfassung müssen die Protokolle der AK nicht nur auf Bundes- sondern auch auf Landesebene zur Anwendung kommen und sind dort unmittelbar anzuwendendes Recht (als Staatsverträge ohne Erfüllungsvorbehalt beschlossen). Laut Art. 16 der Bundesverfassung hätte im Säumnigkeitsfall der Bund ein Devolutionsrecht. Die wirtschaftlichen Interessen des Betreibers können, selbst wenn dieser Arbeitsplätze in der Region schafft, nicht dazu führen, dass es zu einer Aufhebung einer bestehenden Schutzgebietsverordnung kommt, zumal gewichtige andere öffentliche Interessen sehr hoch sein müssen – wie etwa die Bedrohung von Leib und Leben oder unwiederbringlicher Verlust von großen Vermögenswerten –, damit sie als Ausnahmetatbestände im Sinne des Art 11 Abs 1 NschP gelten können. Daraus folgt, dass das Naturschutzprotokoll der Alpenkonvention eine Aufhebung des Naturschutzgebietes verbietet.
- Das Errichten von Lift und Pisten ist weiters nicht konform mit dem Bodenschutzprotokoll, da massive Eingriffe im Bereich Boden (Sprengungen und Erdbewegungen) sowohl im Bereich Wurten West als auch im Gebiet Kleinfragant notwendig wären.
- Fraglich ist, ob das Tourismusprotokoll, das Verweise auf die Besucherstromlenkung beinhaltet, anwendbar oder zu wenig ergiebig ist.
- Weiters würde es, wenn die Piste durch den Wald gelegt wird, zu einer Verletzung des Bergwaldprotokolls kommen.

Arbeitsgruppe 2

Geplante Aktivitäten / (mögliche) Durch den Bau betroffene Aspekte	Artikel, die zur Anwendung kommen könnten	Anmerkung
Naturschutzgüter	Naturschutzprotokoll, Art 11, Abs. 1	Schutzgebiete sind Sinne des Schutzzweckes zu erhalten;
	Tourismusprotokoll, Art 15, Abs. 1	Lenkung der Sportausübung, insbesondere in Schutzgebieten; Aussprechen von Verboten, wenn der Natur Nachteile entstehen;
	Tourismusprotokoll, Art 8	Lenkung der Besucherströme;
Geländeveränderungen, Sprengungen	Bodenschutzprotokoll, Art. 14 Abs. 1. Spiegelstrich 3	Genehmigung für Bau und Planierung von Schipisten in labilen Gebieten nicht zu erteilen; Anm.: Es werden Gutachten zur Stabilität der Hänge im betroffenen Gebiet erstellt, das finale Gutachten ist abzuwarten; Anwendbarkeit hängt auch davon ab, wie klein- oder großräumig die Instabilitäten sind.
Rodungstätigkeiten – Beeinträchtigung des Schutzwaldes	Bodenschutzprotokoll, Art. 14 Abs. 1. Spiegelstrich 3	Genehmigung für Bau und Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zu erteilen;
	Bergwaldprotokoll, Art 6, Abs 1	Schutzwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten Anm.: da es eine differenzierte Einstufung von Wäldern und ihren Schutzfunktionen gibt, bedürfte es genauerer Informationen zum betroffenen Wald (siehe Waldentwicklungspläne)
Touristische Erschließungen - Verkehr	Verkehrsprotokoll, Art. 13	Erschließung mit touristischen Anlagen bzw. Förderung autofreier Anreise; Anm.: zumindest eine Prüfpflicht
	Verkehrsprotokoll Art. 3	Nachhaltiger Verkehr und Mobilität Anm.: mögliches Prüfkriterium
	Tourismusprotokoll, Art. 6, Abs. 3	Trachten nach ausgewogenem Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen Anm.: vermutlich schwer anwendbar, da kein großes Schigebiet und eine relativ nicht so intensiv Nutzung
Beschneigung – Wasserproblematik	Tourismusprotokoll, Art. 14 Ziffer 2	Anmerkung zur Erzeugung von Schnee Anm.: wird kaum anwendbar sein

Erholung	Bergwaldprotokoll Art. 8	Soziale und Ökologische Funktionen des Waldes Anm.: Durch die Anlage einer Schipiste geht in diesem Bereich die freie Begehrbarkeit des Waldes verloren – die im Artikel postulierte Sicherstellung von Naturerlebnis und Erholung wäre nicht mehr gegeben.
Förderung	Tourismusprotokoll: Art. 6, Abs. 1	Vertragsparteien verpflichten sich, nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern. Anm.: derzeit sind nur Förderungen für das Chalet-Dorf geplant
Potentielle Zweitwohnsitze durch Bau des Chaletdorfs	Raumplanungsprotokoll Art. 9, Ziffer 3 Buchst. e)	Begrenzung des Zweitwohnungsbaus Anm.: Sollte geplant sein, Immobilien im Chaletdorf zu veräußern

Literatur-Beiträge Durchführungsprotokoll „Tourismus und Freizeit“ der Alpenkonvention (Sammlung P. Haßbacher)

Blecha, S. (2010): Anwendung ausgewählter Bestimmungen des Tourismusprotokolls in der verwaltungsbehördlichen Praxis. In: CIPRA Österreich (Hrsg.): Die Alpenkonvention und ihre rechtliche Umsetzung in Österreich – Stand 2009. Tagungsband Jahrestagung von CIPRA Österreich, 21.-22. Oktober 2009, Salzburg (= CIPRA Österreich-Veröffentlichungen 2). Innsbruck, S.41-51.

Blecha, S.(2009): Die Umsetzung der Alpenkonvention unter besonderer Berücksichtigung touristischer Infrastrukturen. Diss. Universität Wien, Rechtswiss. Fakultät. Wien, 215 S..

Kuratorium Wald – Hrsg.(o.J.): Die Alpenkonvention – Umsetzung in nationales Recht. Wien, 47 S. (2. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich „Tourismus“ BGBl III 230/2002, S. 19-25)

Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention – Hrsg. (2013): Nachhaltiger Tourismus in den Alpen. Alpenzustandsbericht. Alpenkonvention – Alpensignale-Sonderserie 4. Innsbruck, 152 S. (Kapitel C: Die Alpenkonvention; S. 35-40)

Haßbacher, P. (2013): Der Piz Val Gronda und die Alpenkonvention – Folgen einer Fehlentscheidung. In: Die Alpenkonvention – Nachhaltige Entwicklung für die Alpen Nr. 70, 01/2013, S. 10-12.

Galle, E. (2012): Das Tourismusprotokoll der Alpenkonvention. In: Oesterreichischer Alpenverein/Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz (Hrsg.): Nachhaltiger Bergtourismus – Kernkompetenz der Bergsteigerdörfer. Tagungsband Jahrestagung Bergsteigerdörfer, Johnsbach im Gesäuse, 29.9.-2.10. 2011 (= Ideen – Taten – Fakten Nr. 5). Innsbruck, S. 11-14.

Galle, E. (2007): Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und seine Protokolle. Kap.: Umsetzung des Protokolls Tourismus. Ergänzung Band A 148. Alpine Umweltprobleme Teil XXXIX. Berlin: Erich Schmidt Verlag, S. 37-41.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – Hrsg. (2007): Die Alpenkonvention: Handbauch für ihre Umsetzung. Rahmenbedingungen, Leitlinien und Vorschläge für die Praxis zur rechtlichen Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle. Protokoll „Tourismus“. Wien, 1. Auflage, S. 35-47.

Loos, E. (2005): Naturschutzrecht in Salzburg. Kommentar – Teil I: Gesetzliche Grundlagen. Schriftenreihe des Landespressebüros, Salzburg Dokumentationen Nr. 115. Salzburg, 255 S. (Alpenkonvention: Seiten 39, 96, 196 ff.)

Hirn, W, (2005): Bedeutung der Alpenkonvention im Verwaltungsalltag einer Tiroler Behörde. Vortragsskript anlässlich der Fachtagung „Juristische Umsetzung der Alpenkonvention – Erfahrungen aus Bayern und Österreich“ am 7. November 2005 in Sonthofen. In:
<http://www.cipra.de/cipra/sonthofen/index.html>.